

Statuten

des Zweckverbands MSAM

Dritte Revision vom 27.03.2017, gültig ab 1. September 2017

Vereinbarung

Vereinbarung

Vereinbarung über den Zweckverband für die gemeinsame Führung der «Musikschule Appenzeller Mittelland».

Die Gemeinden Teufen, Bühler, Gais, Speicher, Trogen, im folgenden «Verbandsmitglieder» genannt, vereinbaren folgendes:

A. Zusammenschluss und Aufgaben

I Partner und Sitz

Art. 1 Die vorgenannten Verbandsmitglieder bilden für die gemeinsame Führung der «Musikschule Appenzeller Mittelland» (MSAM) einen Zweckverband auf unbestimmte Dauer mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 2 Durch Beschluss der Delegiertenversammlung können weitere Gemeinden in den Verband aufgenommen werden.

Art. 3 Der Sitz des Verbandes befindet sich am Standort des Sekretariates.

II Zweck

Art. 4 Zweck des Verbandes ist die Ermöglichung einer sorgfältigen musikalischen Ausbildung durch qualifizierte Lehrkräfte zu tragbaren Kosten und steht allen Kindern und Jugendlichen der Verbandsmitglieder bis zum vollendeten 20. Altersjahr offen. Die MSAM bietet ein ergänzendes Angebot zur Volksschule und trägt zu einer kulturellen Belebung der Region bei.

Art. 5 Das Angebot des Verbandes kann auf Erwachsene sowie auf Schülerinnen, Schüler und Jugendliche mit Wohnsitz ausserhalb der Verbandsgemeinden ausgedehnt werden. Über deren Aufnahme entscheidet die MSK. Der Unterricht wird nach Möglichkeit dezentral, d.h. in den einzelnen Verbandsgemeinden, angeboten.

III **Infrastruktur**

Art. 6 Das Angebot der MSAM umfasst folgende Gebiete:

- a) Instrumental- und Gesangsunterricht
- b) Ensemble / Chor / Orchester
- c) Eltern-Kind-Singen / Musikgarten
- d) Mitwirkung an Veranstaltungen in den Verbandsgemeinden
- e) Zusammenarbeit mit Musikvereinen und anderen Institutionen
- f) Zusammenarbeit mit der Volksschule bezüglich musikalischem Unterricht
- g) Ergänzende Angebote zum Musikunterricht

Art. 7 Räume: Die Verbandsmitglieder stellen die Unterrichtsräume unentgeltlich zur Verfügung und sorgen für deren Unterhalt.

Art. 8 Ausstattung: Bei ausgewiesenem Bedarf stellen die Verbandsmitglieder unentgeltlich die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung.

B. **Organisation**

I **Allgemeine Bedingungen**

Art. 9 Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsmitglieder
- b) die Delegiertenversammlung
- c) die Musikschulkommission
- d) die Kontrollstelle
- e) die Schulleitung

II **Verbandsmitglieder**

Art. 10 Beschlussfassung und Zuständigkeit:
Die Gesamtheit aller Verbandsmitglieder ist zuständig für Erlass und Änderung der Verbandsstatuten sowie betreffend Auflösung des Zweckverbandes. Diese Entscheide bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

III **Delegiertenversammlung**

Art. 11 Die Delegiertenversammlung besteht aus je zwei von den Verbandsgemeinden bestimmten Delegierten. Die Schulleitung nimmt in beratender Funktion an den Sitzungen teil. Das Präsidium wird durch ein Mitglied der Delegiertenversammlung besetzt, welches nicht Einsitz in der Musikschulkommission hat.

musikschule appenzeller mittelland

Art. 12 Die Delegiertenversammlung tritt zusammen:

- a) Ordentlicher weise jährlich zweimal:
 - innerhalb von drei Monaten nach Ende des Rechnungsjahres (Abnahme der Jahresrechnung)
 - einen Monat nach Schuljahresbeginn (Jahresberichte, Voranschlag)
- b) auf begründeten Antrag der Musikschulkommission
- c) auf begründetes Verlangen von mindestens drei Verbandsmitgliedern

In den Fällen von lit. b und c ist die Versammlung innert zwei Monaten nach Eingang des Begehrens abzuhalten und vier Wochen vorher dazu einzuladen.

Zu den ordentlichen Versammlungen ist wenigstens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden einzuladen.

Art. 13 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Zur gültigen Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Das Präsidium stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen:

- a) wählt das Präsidium, Vizepräsidium und die Protokollführung der Delegiertenversammlung
- b) wählt die Kontrollstelle und deren Präsidium sowie die externe Revisionsfirma auf Antrag der Kontrollstelle
- c) wählt die Mitglieder der Musikschulkommission und deren Präsidium
- d) wählt die Schulleitung und legt die Anstellungsbedingungen und den Stellenbeschrieb fest
- e) bezeichnet die Buchhaltungsstelle
- f) genehmigt den Voranschlag, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht
- g) beschliesst über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von Fr. 2'000.- bis Fr. 8'000.- und über neue, einmalige Ausgaben von Fr. 5'000.- bis Fr. 25'000.-
- h) genehmigt Änderungen in Personalreglement, Tarif- und Schulordnung
- i) beschliesst die Höhe der Schulgelder
- j) behandelt Rekurse auf Verfügungen der Musikschulkommission
- k) legt den Termin der jeweils nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung fest.

Art. 15 Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind den Delegierten und den Vorsitzenden der Verbandsmitglieder innert 30 Tagen zuzustellen.

IV Musikschulkommission

Art. 16 Die Musikschulkommission besteht aus fünf Delegierten. Die Schulleitung und eine oder zwei Vertretungen der Lehrerschaft nehmen mit beratender Stimme teil. Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Angabe der Traktanden einzuladen.

Art. 17 Die Musikschulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Zur gültigen Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Das Präsidium stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

musikschule appenzeller mittelland

Art. 18 Der Musikschulkommission obliegen alle mit dem Schulbetrieb verbundenen Aufgaben, soweit sie nicht der Schulleitung vorbehalten sind.

Aufgaben und Kompetenzen:

- a) beaufsichtigt die Leitung und den Betrieb der Musikschule
- b) erlässt Richtlinien zur Organisation und zu Aufgaben
- c) wählt die Musiklehrpersonen
- d) wählt die Sekretariatsstelle (inkl. Anstellungsbedingungen)
- e) genehmigt das Fächerangebot und das Unterrichtsprogramm
- f) verwaltet die finanziellen Mittel im Rahmen des Voranschlags nach wirtschaftlichen Grundsätzen
- g) beschliesst über Kreditüberschreitungen¹
- h) beschliesst über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 2'000.- und über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 5'000.-
Sie kann diese Kompetenz vollumgänglich oder teilweise an die Schulleitung delegieren.
- i) bereitet Beschlüsse der Delegiertenversammlung vor und vollzieht sie
- j) behandelt Spezialfälle bezüglich Schüleraufnahmen und von Schülerabweisungen
- k) behandelt Rekurse auf Verfügungen der Schulleitung

Art. 19 Zirkularbeschlüsse sind zulässig. In dringlichen Fällen ist der Präsident/die Präsidentin berechtigt, Entscheidungen zu fällen, für welche die Musikschulkommission zuständig ist. Über solche Entscheidungen ist die Musikschulkommission innert fünf Tagen schriftlich zu orientieren.

Art. 20 Zeichnungsberechtigung:
Für die MSAM zeichnen der Präsident/die Präsidentin der Musikschulkommission und ein weiteres Mitglied der Musikschulkommission kollektiv zu zweien.

Art. 21 Die Protokolle über die Sitzungen der Musikschulkommission sind ihren Mitgliedern, den Delegierten und den Mitgliedern der Kontrollstelle innert 30 Tagen zuzustellen.

V Kontrollstelle

Art. 22 Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommissionen der Verbandsmitglieder.

Art. 23 Die Kontrollstelle kontrolliert die Geschäftsführung von Delegiertenversammlung, Musikschulkommission sowie Schulleitung und die Jahresrechnung der Musikschule. Sie zieht für die Prüfung der Jahresrechnung ein anerkanntes Revisionsunternehmen bei. Die Berichterstattung der Revisionsfirma erfolgt direkt an die Kontrollstelle.
Sie erstellt zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung und der Vorsitzenden der Verbandsmitglieder einen Bericht über die Jahresrechnung des Verbandes sowie über die Tätigkeit seiner Organe.

VI Schulleitung

Art. 24 Der Schulleitung obliegt die musikalische, pädagogische und administrative Führung der Musikschule. Sie wird entsprechend ausgewiesenen Fachkräften übertragen, die für den ganzen Schulbetrieb verantwortlich sind.
Die Aufgaben der Schulleitung werden in einem Stellenbeschrieb geregelt

¹gemäss Art. 15a FHG: bGS 612.0

C. Rechnungswesen

I Finanzen

Art. 25 Der Verband führt eine eigene Rechnung.

Art. 26 Zur Deckung der Aufwendung des Verbandes dienen folgende Beiträge:

- a) Schulgelder
- b) Betriebskostenbeiträge der Verbandsmitglieder
- c) Kantonsbeiträge
- d) Beiträge Dritter, Sponsoring und weitere Einnahmen

Art. 27 Erwachsene und Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Verbandsgemeinden haben kostendeckende Beiträge zu leisten.

Art. 28 Die Betriebskostenbeiträge der Verbandsmitglieder werden nach Massgabe der Fachbelegungen pro Verbandsmitglied aufgeteilt.

Art. 29 Die Verbandsmitglieder zahlen aufgrund des Voranschlags vorschüssige Beiträge, die zusammen mit den Schulgeldern, dem Kantonsbeitrag sowie den weiteren Einnahmen den laufenden Aufwand der MSAM decken.

Art. 30 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 31 Die Jahresrechnung mit dem entsprechenden Kostenverteiler ist den Verbandsmitgliedern nach der Abnahme durch die Delegiertenversammlung zuzustellen, der Voranschlag für das folgende Jahr jeweils bis 30. September.

II Haftung

Art. 32 Für die Verbindlichkeit des Zweckverbandes haftet das Verbandsvermögen. Vorbehalten bleibt die Haftung des Gemeinwesens gemäss Art. 262 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 33 Ein sich allenfalls aus der Jahresrechnung ergebendes Betriebsdefizit ist unter den Verbandsmitgliedern nach Massgabe des letztmaligen Kostenvertailers gemäss Art. 28 aufzuteilen.

D. Ergänzendes Recht

Art. 34 Soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über das Volksschulwesen des Kantons AR.

Art. 35 Die Delegierten der Verbandsmitglieder haben die Möglichkeit, jederzeit Eingaben und Anträge zuhanden der verschiedenen Organe des Verbandes zu machen.

Anstände von Verbandsmitgliedern unter sich oder mit dem Verband werden, sofern eine Verständigung in der Delegiertenversammlung oder durch Vermittlung des Departements Bildung AR nicht zustande kommt, durch den Regierungsrat AR entschieden.

E. Ein-, Austritte und Auflösung

I Eintritt

Art. 36 Neue Mitglieder können verpflichtet werden, eine einmalige Einkaufssumme zu leisten. Über die Höhe der Einkaufssumme entscheidet die DV.

II Austritt

Art. 37 Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist auf das Ende eines Schuljahres unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist möglich.

Art. 38 Das austretende Verbandsmitglied hat keine Rechtsansprüche auf gemeinsam erworbenes Verbandsvermögen. Für die vor dem Austritt eingegangenen Verpflichtungen haftet das betreffende Verbandsmitglied auch nach dem Austritt.

III Auflösung

Art. 39 Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung der Gesamtheit der Verbandsmitglieder.

Art. 40 Bei vollständiger Auflösung des Verbandes wird das Vermögen nach den Grundsätzen des Art. 28 (bezogen auf das letzte Rechnungsjahr) auf die einzelnen Verbandsmitglieder verteilt. Ein allfälliger Schuldenüberhang ist ebenfalls nach den Grundsätzen von Art. 28 zu begleichen.

F. Rechtsschutz

Art. 41 Gegen Entscheide der Schulleitung kann innert 20 Tagen bei der Musikschulkommission Rekurs erhoben werden.

Art. 42 Gegen Verfügungen der Musikschulkommission kann innert 20 Tagen bei der Delegiertenversammlung Rekurs erhoben werden.

Art. 43 Gegen Entscheide der Delegiertenversammlung kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.

G. Schlussbestimmungen

Art. 44 Änderungen dieser Statuten sowie die Kompetenz der Delegiertenversammlung übersteigende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder und des Regierungsrates AR. Dazu werden die Verbandsgemeinden durch ihre Gemeinderäte repräsentiert.

Die vorliegende Vereinbarung wurde in der Volksabstimmung vom 23. Oktober 1983 in den Verbandsgemeinden gutgeheissen.

Der Regierungsrat von Appenzell A.Rh. stimmte dieser Vereinbarung am 31. Januar 1984 zu. Am 20. Februar 1984 anerkannte der Kantonsrat von Appenzell A.Rh. die MSAM als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Erste Revision 1995

Die erste revidierte Fassung wurde von der Delegiertenversammlung am 20. März 1995 verabschiedet und anschliessend von den Gemeinderäten der Verbandsmitglieder genehmigt.

Der Regierungsrat von Appenzell A.Rh. stimmte dieser Revision am 17. Oktober 1995 zu.

Sie trat per 1. Januar 1996 in Kraft.

Zweite Revision 2010

Sie trat per 24. September 2012 in Kraft.

Dritte Revision 2017

Die dritte revidierte Fassung wurde von den Gemeinderäten der Verbandsmitglieder genehmigt und von der Delegiertenversammlung am 27. März 2017 verabschiedet.

Der Regierungsrat von Appenzell A.Rh. stimmte dieser Revision am 1. September 2017 zu.